

# RS Vwgh 2002/6/19 2002/05/0398

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.2002

## Index

41/02 Melderecht

## Norm

MeldeG 1991 §1 Abs7;

MeldeG 1991 §1 Abs8;

MeldeG 1991 §17 Abs1;

## Rechtssatz

Die 95-jährige Betroffene verbringt in der Gemeinde, in der sie mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, keinen Tag des Jahres, während sie ganzjährig (365 Tage) in einem Caritasheim in der Gemeinde, in der sie mit weiterem Wohnsitz gemeldet ist, lebt. Bei der im Reklamationsverfahren gebotenen Betrachtungsweise sind die objektiven Kriterien des § 1 Abs. 8 MeldeG maßgeblich, demnach ist im Beschwerdefall kein Anhaltspunkt für das Vorliegen zweier Mittelpunkte der Lebensbeziehungen gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002050398.X01

## Im RIS seit

18.09.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)